M. v. O.
Dipl.
o. 60.

M. v. O.
Bav.
201.

Bav. o. 201

M. v. O.
Dipl.
o. 61.

K 14X

Ueberſicht

der

dem Hochſtifte Würzburg von den königl Preuß-iſchen Fürſtenthümern in Franken

zugefügten

Beeinträchtigungen

nebſt einem Schreiben

Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Würzburg

an den königl. Preußiſchen Miniſter

Freyherrn von Hardenberg

de dato Werneck den 12ten Auguſt 1797.

Vogel
14X

1798.

Vorrede.

Es gehöret unter die politiſchen Grundſätze der Erfinder und Ausführer des neuen Brandenburgiſchen Landeshoheits Syſtems, das Unrecht, welches ſie den friedlichen Nachbarn des Standes Brandenburg in Franken zufügten, für eine höchſt unbedeutende Kleinigkeit auszugeben. Mit dieſem Kunſtgriffe gedenken ſie die Aufmerkſamkeit ſchwächen zu können, welche Europa auf die Brandenburgiſchen Gewaltthaten in Franken häftete.

Zum Beweiſe dienet die Darſtellung der Staatsverhältniſſe des Fürſtenthums Ansbach gegen die angrenzenden biſchöflich-Würzburgiſchen Lande im Allgemeinen, und der Brandenburgiſchen Anſprüche insbeſondere, womit

ſich das Staats-Archiv der königlich-Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken B. II. H. 3. großen Theils beſchäftiget. Man hebet darin das vorgebliche Unrecht mit Nachdruck heraus, womit Brandenburg von ſeinem Antheile an Kitzingen verdränget worden ſeyn ſoll, und ſtellet den Verluſt als unbedeutend dar, welchen das Hochſtift durch die ungerechteſten Beſitzentſetzungen an Unterthanen, Rechten und Vorzügen erlitt. Das unparteyliche Publicum läßt ſich indeſſen durch ſolche Kunſtgriffe nicht blenden, durch Worte nicht taüſchen. Wenn man jenſeits zur Beurtheilung der Staatsverhältniſſe der Fürſtenthümer Ansbach und Würzburg auf Hanſelmann verweiſet, in einem Anfalle des trivialſten Witzes ein bon mot über die Beſtimmung der geiſtlichen Wahlfürſten ſagt, und den männlich und furchtlos vorgetragenen Klagen des Hochſtiftes den Vorwurf eines pomphaften Wortaufwandes machet;

ſo weiß das unparteyliche Publicum, daß man Landesfriedensbrüche und andere gewaltſame Thathandlungen nicht mit einer Hinweiſung auf Hanſelmann, oder mit einem verunglückten witzigen Einfalle zu rechtfertigen vermöge, und es kennet den Unterſchied zwiſchen dem würdevollen Ausdrucke eines Reichsſtandes und dem Bombaſte eines Schriftſtellers.

Es dürfte daher kaum nöthig ſeyn, Mehreres zur Belehrung des Publicums bekannt zu machen. Da indeſſen die Herausgeber des Staats-Archives die Brandenburgiſchen Anſprüche auf die Stadt und Burg Kitzingen in dem gewöhnten abſprechenden Tone für unwiderlegbar erklären, und mit der Darſtellung derſelben auf die Klagen des Hochſtiftes antworten zu können glauben; ſo wird eine Ueberſicht der gewaltthätigen Beſitzentſetzungen, welche ſich Brandenburg gegen das Hochſtift erlaubte, und eine ausführliche

Ent-

Entwicklung der Rechte des Hochſtiftes auf Kitzingen dem Publicum nicht unwillkommen ſeyn. Man war ſo glücklich, die dazu nöthigen Acten-Stücke, und beſonders das noch ungedruckte Schreiben des Fürſten von Würzburg an den königlich-Preußiſchen Miniſter von Hardenberg vom 12ten Auguſt dieſes Jahres, und eine ausführliche Darſtellung der Rechte des Hochſtiftes auf die Stadt, Burg und das Kloſter Kitzingen unter der Hand zu erhalten, und theilet daher dem Publicum zuerſt die Ueberſicht der neueſten Brandenburgiſchen Gewaltthaten mit, und läßt ſodann die beyden erwähnten Acten-Stücke folgen.

Ueberſicht
der dem
Hochſtifte Würzburg
von den königlich-Preußiſchen
Fürſtenthümern in Franken
zugefügten
Beeinträchtigungen.

Ueberſicht
der
dem Hochſtifte Würzburg von den königl. Preuß⸗iſchen Fürſtenthümern in Franken
zugefügten Beeinträchtigungen.

Das Hochſtift Würzburg haßte von je her die nachbarlichen Fehden, beſonders mit dem benachbarten Stande Brandenburg. Gütliche Vergleiche zog es den Rechtsſtreiten vor. Daher kam es, daß die nachbarlichen Verhältniſſe zwiſchen Brandenburg und dem Hochſtifte lange ſchon durch mehrere Verträge, beſonders jenen vom 25ten Auguſt 1742, beynahe berichtiget waren, als des Königs von Preußen Majeſtät die Regierung der beyden Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken antrat. Das Hochſtift konnte bey dieſen Staatsverhältniſſen dieſe Regierungsveränd⸗

erung

erung mit Gleichgültigkeit anſehen, da man zu der erhabenen Denkungsart des neuen Beherrſchers der benachbarten Fränkiſchen Staaten vertrauen konnte, daß er die Verträge ſeiner Regierungsvorfahrer, die Rechte des Beſitzſtandes und der unfürdenklichen Verjährung aufrecht erhalten, und durch die Kränkung ſeiner friedlichen und minder mächtigen Nachbarn eine Vergrößerung zu ſuchen nicht gemeint ſeyn werde.

Allein nur zu bald ging die angenehme Taüſchung vorüber. Bey der Fränkiſchen Kreisverſammlung zeigten die Anſprüche Brandenburgs auf das Kreis-Directorium, und die Art, mit welcher man dieſelben durchzuſetzen ſuchte, und in den einzelnen Landen der Fürſten und Stände des Kreiſes die haüfig errichteten Adler-Tafeln, daß die Zeit der Ruhe vergangen ſey, und daß den friedlichen Nachbarn Brandenburgs ein ſchwerer Kampf mit der Uebermacht bevor ſtehe.

Der erſte Fürſt des Kreiſes, obgleich immer getreu den Grundſätzen der Mäßigung und Güte, glaubte nicht über ſeine Pflichten, als Stand des Reiches und Director des Kreiſes, ſich vergleichen

zu

zu können. Dieſe gebothen ihm, ſich der Eigenmacht und Willkür, der widerrechtlichen Selbſthülfe, und dem Strome neuer und verderblicher Grundſätze entgegen zu ſetzen. Er verlangte daher, daß Brandenburg ſich den Forderungen der Geſetze und der Verfaſſung vor Allem fügen, das heißt, mit Aufhebung aller gewaltthätigen Handlungen Alles in den Stand zurück ſetzen möchte, wie er war, als der König die Regierung ſeiner Fränkiſchen Lande antrat; und indem er die Geſetze und Verfaſſung mit der einen Hand vertheidigte, both er die andere zu einer freundſchaftlichen Beylegung aller Mißhälligkeiten. Es gelang ihm, in der bekannten Präliminar-Convention vom Jahre 1792 die Zuſage zu erhalten, daß Alles in den Stand, wie er bey dem Regierungsantritte des Königes war, zurück geſtellet werden ſollte.

Dieſe Zurückſtellung der Dinge in den vorigen Stand geſchah an einigen Orten, in anderen nicht. Die friedlichſten und großmüthigſten Erklärungen des Königes wechſelten ab mit den auffallendſten Gewaltthaten ſeiner Regierungen zu

Ansbach und Bayreuth. Da ließ man geſchehen, daß die aufgerichteten Adler-Tafeln umgeriſſen und zerſtöret wurden: dort zog man mit bewaffneter Gewalt aus, um dergleichen Tafeln erſt neu oder wieder zu errichten; kurz: es war allenthalben ſichtbar, daß die Grundſätze der Zerſtörung und Zernichtung, zu denen man ſich in der Folge bekennte, noch nicht zu ihrer Reiſe gekommen waren. Der Krieg mit Frankreich und die Friedensunterhandlungen zu Baſel verſpäteten die Reiſe derſelben. Man benützte in der Zwiſchenzeit von Seite des Hochſtiftes jede günſtige Gelegenheit, ſeine fortwährende Neigung zur freundſchaftlichen Berichtigung aller nachbarlichen Verhältniſſe an den Tag zu legen. Allein bis zum Junius 1796 blieben alle Anerbiethungen zu einem Vergleiche ohne Folge.

Um dieſe Zeit erſchienen die bekannten königlich-Preußiſchen Erklärungen über die Landeshoheits-Irrungen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern *). Dieſe Erklärungen ſchickte der königliche Staats-

*) Staats-Archiv der königlich-Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken. B. I. S. 235.

Staats⸗Miniſter von Hardenberg den 25ten Jun. 1796 an Se. Hochfürſtl. Gnaden von Würzburg. In dem Schreiben ſetzte er als bekannt zum Voraus, daß die ſo wohl dem Hochſtifte Würzburg, als deſſen mittelbarren Stiftern und Klöſtern angehörigen, auf dem königlichen Gebiethsbezirke begüterten Inſaſſen der vollen Brandenburgiſchen Landeshoheit unterworfen ſeyen, und erkennte dagegen über alle im Würzburgiſchen Territorium anſäßige Brandenburgiſche Lehenleute und Hinterſaſſen die volle Würzburgiſche Landeshoheit an. Zugleich entſchuldigte er das jenſeitige Stillſchweigen auf die diesſeitigen Vergleichserbiethungen damit, daß man ſich nicht zu Tauſch⸗ und Purifications⸗Verträgen erbothen, und die Einwilligung des Domkapitels nicht beygebracht habe, und äußerte die vollkommenſte Bereitwilligkeit zu einem Vergleiche, beſonders, wenn man ſich über die zwey vorzüglich wichtigen Vergleichs⸗Gegenſtände, über Kitzingen und den ſo genannten eilf Pfarren⸗Streit, auf eine annehmliche Weiſe erklären würde.

Der Inhalt dieſes Schreibens war allerdings ſo wichtig, daß demſelben eine reifere Ueberlegung gewidmet werden mußte. Indeſſen antwortete der Fürſt ſchon am 7ten Julius 1796, bewies in dem Schreiben, daß das neue Landeshoheits-Syſtem der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer auf Grundſätzen der Zerſtörung und Vernichtung beruhe, widerſprach die Landeshoheits-Behauptung in Hinſicht auf einzelne in Anſpruch genommene Unterthanen und Landeshoheits-Gefälle, widerlegte die jenſeitigen ungegründeten Anſprüche auf Kitzingen und die ſo genannten eilf Pfarreyen: und ob er gleich wegen Kitzingen und der eilf Pfarreyen nicht nachgeben konnte; ſo both er doch zu Tauſch- und Purifications-Verträgen mit Einwilligung ſeines Domkapitels unter der Bedingniß die Hände, wenn man Brandenburgiſcher Seits Alles in dem bisherigen Stande zu laſſen geneigt ſeyn würde *).

Man antwortete auf dieſes Schreiben mit gewaltſamen Beſitzentſetzungen, die großen Theils in die für Franken ſo unglückliche Periode des feind-

*) Staats-Archiv. B. III. H. III. S. 254. u. f.

feindlichen Einfalles der Neufranken fielen. Zu einer Zeit, da die Gewalt der Umſtände den Landesfürſten zwang, ſein Hochſtift zu verlaſſen, da die Kraft der Landesſtellen gelähmt war, und die Unterthanen, voll der Beſorgniſſe, welche der Krieg herbey führte, ohne Rath und Hülfe von ihren Oberen gelaſſen werden mußten, führte man das neue Landeshoheits-Syſtem gegen das Hochſtift Würzburg aus. — Ich will damit eben nicht behaupten, daß Brandenburg alle Gegenſtände ſeiner ungerechten Gewalt in dieſer Periode in Beſitz genommen habe. Denn auch nach derſelben, und noch in dieſem Jahre zog man noch Manches in den jenſeitigen Arrondirungs-Plan, was man glücklicher Weiſe ehemahls überſehen oder vergeſſen hatte, und legte bey anderen ſchon occupirten Gegenſtänden die letzte Hand an die Vollendung der ſchon angefangenen Gewalt an.

Um eine Ueberſicht dieſer gewaltſamen Beſitzentſetzungen und Anmaßungen zu liefern, muß ich bemerken, daß die Habſucht der Brandenburgiſchen Beamten an den Grenzorten des Hoch-

ſtiftes keine Gattung der Rechte und Vorzüge, in deren unſtreitigem Beſitze das Hochſtift war, unangetaſtet ließ. Ich theile dieſe Rechte und Vorzüge in ſolche ein, in deren vollem Genuſſe das Hochſtift bey der vorgegangenen Beſitzentſetzung war, und in ſolche, deren vollen Genuß dasſelbe nach eintretenden beſonderen Umſtänden erſt zu erwarten hatte. Jene beziehen ſich auf Land und Leute, auf welche das Hochſtift die volle Landeshoheit, und inſonderheit die Kirchengewalt ausübte, auf Vorzüge des Ranges und andere durch Verträge beſtimmte Gerechtſame; dieſe auf Lehengüter und Vaſallen.

Was die erſten, nämlich ſolche Rechte und Vorzüge betrifft, in deren vollem Genuſſe das Hochſtift war; ſo entzog Brandenburg dem Hochſtifte in mehr als vierzig Ortſchaften die ihm erbgehuldigten Unterthanen, und uſurpirer über dieſelben alle dem Hochſtifte unſtreitig zugeſtandenen Rechte der Landeshoheit. Durch dieſe gewaltſame Unternehmung verlor das Hochſtift mehrere ſeiner ſchatz- und ſteuerbaren Unterthanen, wie die dieſer Ueberſicht beygelegte Tabelle

Summariſche Ueberſicht der hochfürſtl. Würzburgiſchen Unterthanen und Lehenleute,

ad pag. 8.

welche mit ihren realen und ſteuerbaren Beſitzungen im Jahre 1796 der königl. Preußiſchen Landeshoheit gewaltthätig unterwürfig gemacht worden ſind.

Namen der Aemter.	Namen der Ortſchaften.	Zahl der Unterthanen	Zahl der Lehenleute.	Beſitzung an Häuſern und Grundſtücken, den Morgen zu 160 □ Ruthen gerechnet. Häuſer.	Gärten. Morg	Gärten. Viert.	Gärten. Ruth	Wieſen. Morg.	Wieſen. Viert	Wieſen. Ruth.	Aecker. Morgen.	Aecker. Viert.	Aecker. Ruth.	Waldung. Morgen.	Waldung. Viert.	Waldung. Ruthen.	Jährliche dem Landesherrn gebührende Revenuen. Gulden	Kr.	Pf.	Machen zu 2 p. Ct. ein Revenuen-Kapital aus von Gulden	Kr.	Pf.
Kitzingen	Hohefeld.	22	62	22	---	---	---	3	1	37	281	1	$2\frac{3}{4}$	67	1	$2\frac{3}{4}$	57	58	—	2898	30	—
Aub.	Gülchsheim	8	4	12	5	1	---	15	—	—	468	1	—	—	—	—	34	59	2	1749	45	—
	Gollachoſtheim.	---	2	---	---	---	---	5	—	—	48	3	—	—	—	—	10	12	—	510	—	—
	Walkershofen.	18	---	20	18	3	---	12	2	—	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Holzhauſen.	4	---	2	---	---	---	—	1	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wallmersbach.	5	---	5	4	2	10	22	3	37	202	—	38	—	—	3	5	43	—	285	50	—
	Simmershofen.	4	---	1	---	---	---	1	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ergersheim.	1	---	1	---	3	---	15	1	—	114	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—
Markbibart.	Ulſenheim.	31	37	31	35	---	35	194	2	27	1320	2	20	200	1	$28\frac{1}{2}$	300	12	—	15010	—	—
	Humprechtsau.	2	---	2	---	2	22	5	—	1	22	—	—	—	—	4	6	21	2	318	45	—
	Deutenheim.	1	---	1	---	1	---	6	1	6	31	—	34	—	—	1	8	3	—	404	22	1
	Oſſig.	---	---	---	---	---	---	—	—	—	1462	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kehrberg.	---	---	---	---	---	---	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltenbergſtetten.	Niederrimbach.	1	---	---	---	---	---	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	119	22	1
Markburgbernheim.	Amt, und mehrere Oerter.	39	14	39	13	2	---	100	3	—	382	1	—	64	—	—	19	19	2	966	25	—
Gunzendorf.	Uttenreuth.	6	2	5	3	---	28	34	3	39	135	3	31	15	—	3	1	4	2	53	45	—
Burleswag.	Satteldorf.	6	---	6	23	2	5	46	1	5	2	2	5	—	—	—	19	46	2	987	55	—
	Wollmershauſen.	4	---	4	19	---	---	79	—	—	2	3	—	8	3	—	25	2	$2\frac{3}{4}$	1254	10	—
Kitzingen Spital.	Hohefeld.	28	27	27	7	---	---	5	1	—	113	3	—	4	3	—	122	6	2	6103	30	—
Aub.	Spital.	10	11	10	13	2	---	54	—	24	659	—	9	3	2	$6\frac{1}{2}$	88	29	—	4426	—	—
Julius-Spital.	Windsheim.	19	7	19	14	3	---	105	—	20	352	2	—	52	—	—	51	4	2	2553	20	—
Dom-Capitul.	Herrenbergtheim.	2	---	2	1	2	---	13	2	$11\frac{7}{12}$	147	1	$18\frac{1}{2}$	7	3	$39\frac{5}{12}$	15	29	3	776	15	—
	Küſtenlohr	1	---	1	3	---	20	12	2	—	95	—	—	—	—	—	6	26	—	321	52	—
Dompropſtey.	Gnottſtadt.	6	21	6	---	---	---	1	—	20	507	3	7	1	2	30	14	32	2	735	—	—
	Martinsheim.	3	7	2	---	---	---	—	—	—	70	—	25	4	2	5	6	11	—	309	30	—
	Obernbreit.	17	14	19	4	2	---	17	1	30	114	—	27	—	—	14	23	23	2	1169	30	—
Haug Propſtey.	Gnottſtadt.	27	27	27	31	1	20	16	1	—	977	3	25	1000	1	—	29	49	2	1491	45	—
Neumünſter Propſtey.	Gülchsheim.	1	---	---	—	---	---	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	—	249	22	1
Dückelhauſen Karthauſe.	Gülchsheim.	4	4	3	3	1	20	18	3	—	337	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gollachoſtheim.	1	---	1	---	---	---	6	—	—	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wallmersbach.	2	1	2	---	---	---	39	2	—	199	3	—	1	2	9	49	47	—	2488	30	—
	Simmershofen.	3	---	3	---	---	---	11	2	—	132	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa		276	240	273	203	2	20	843	1	$37\frac{7}{12}$	8566	1	$2\frac{1}{4}$	1548	3	$39\frac{3}{8}$	903	25	$3\frac{3}{4}$	45183	23	3

das Mehrere ausweiſet. Schlägt man die Einkünfte, welche dem Hochſtifte entzogen worden ſind, als die Zinſen eines Kapitals zu Zwey von Hundert an; ſo gehöret fürwahr ein hoher Grad von Unverſchämtheit dazu, um dieſen Verluſt als eine Kleinigkeit anzugeben: zumahl da demſelben nicht nur allein die fraglichen Einkünfte, ſondern mit einem Schlage auch die indrectien Auflagen und andere höchſt nutzbare Rechte, z. B. von ſeinen Unterthanen Territorial-Frohnen, und ihre Theilnahme an perſönlichen Kriegsdienſten zu fordern, und ſie zu anderen Laſten des Staates beyzuziehen, genommen worden ſind.

So wie man dem Hochſtifte dieſe Unterthanen höchſt widerrechtlich entzog; ſo fährt man fort, täglich neue Handlungen der uſurpirten Landeshoheit auszuüben. So wie man ſich zur Unterjochung diesſeitiger Unterthanen der militäriſchen Gewalt, und mit unter auch, wie zu Gülchsheim, des kleinlichten Kunſtgriffes der Geld- und Weinaustheilung bediente; ſo höret man nicht auf, dieſelben mit Huſaren unter das jenſeitige Maß zu zwingen. Man conſcribiret ihre

Söhne; man verbiethet ihnen, Befehle von Würzburgiſchen Beamten anzunehmen; man fordert alle Territorial-Abgaben nach dem königl. Preußiſchen Maßſtabe; man verbiethet ihnen, länger Theil an dem wohlthätigen Inſtitute der Würzburgiſchen Feuer-Aſſecuranz zu nehmen; ja man gehet in manchen Orten, wie zu Hohenfeld bey Kitzingen, ſo weit, daß man nicht einmahl die Rauchfänge durch einen Würzburgiſchen Schlotfeger mehr reinigen laſſen will.

Nach der Vorausſetzung, daß dem Hochſtifte über die ihm entzogenen Unterthanen keine Landeshoheit zuſtehe, raümet man demſelben nichts weiter, als eine Patrimonial-Gerichtbarkeit ein, und will, daß ſie nur nach königl Preußiſchen Geſetzen ausgeübet werde. Man verlangte daher, daß die Würzburgiſchen Beamten, beſonders jener zu Burgbernheim, ob er gleich längſt von einer beſonders niedergeſetzten Commiſſion geprüfet, und für fähig erkläret worden war, ſich zu einer neuen Prüfung ſtellen ſollten; und da man dieſes verweigerte, entzog man ihnen eigenmächtig ihre Gerichtbarkeit, und zwang ſie, beſonders jenen

zu

zu Burgbernheim, zur Herausgebung der Acten. Anderen, z. B. dem Beamten zu Markbibart und jenem zu Burleswag, entzog man ihre Gerichtbarkeit auf eine ähnliche Weiſe, beſonders weil ſie einer in öffentlichen Zeitungen erſchienenen, an ſich ſelbſt höchſt unbefugten Edictal-Ladung, welche, wären auch die Brandenburgiſchen Anmaßungen gegründet, dennoch wegen des bekannten Aufenthaltes der Vorgeladenen den erſten Rechtsgrundſätzen widerſpricht, keine Folge leiſteten.

So ſchreyend ungerecht das neue Landeshoheits-Syſtem der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken iſt; ſo iſt man doch weit ungerechter noch in der Ausführung desſelben, indem man den Schatten des Rechtes, welchen man den benachbarten Landesherren nach den aufgeſtellten Grundſätzen laſſen zu wollen ſchien, mittelſt Ertheilung ſolcher Befehle, von deren Nichtbefolgung man zum Voraus gewiß iſt, und mittelſt Feſtſetzung der ungerechteſten Rechtsnachtheile auf die Nichtbefolgung derſelben vollends zu entziehen ſuchet. Wer wird es dem Hochſtifte zumuthen,

ſeine ſchon geprüften und für tüchtig befundenen Beamten einer auswärtigen Commiſſion zur Prüfung zu ſtellen? Wer wird es nicht ſchon zum Voraus berechnen, daß eine Auflage von dieſer Art unbefolgt bleiben müſſe? Wer wird von den benachbarten Fürſten und Herren der Brandenburgiſchen Lande im Ernſte fordern, daß ſie auf eine in öffentlichen Zeitungen erſchienene höchſt unbefugte Vorladung eines Preußiſchen Miniſters ihre Beamten einer auswärtigen Gewalt ſtellen, und von ihnen Rede und Antwort über Rechte und Befugniſſe geben laſſen, welche durch die ehrwürdigſten und heiligſten, und nur in dem Brandenburgiſchen Zerſtörungs-Syſteme verkennten Titel Jahrhunderte lang befeſtiget ſind? Solche Zudringlichkeiten werden nur um deßwillen verſuchet, weil man ſchon zum Voraus gewiß iſt, daß ſie keinen Eingang finden werden: ſie werden endlich in der Abſicht verſuchet, um unter der Außenſeite eines gerichtlichen Verfahrens die Nachbarn Brandenburgs der letzten Reſte ihrer Gerechtſamen zu entſetzen.

So wie ſich Brandenburg die Landeshoheit über mehrere fürſtliche Unterthanen eigenmächtig zueignete, welche nach ihren Wohnorten zu dem

jenſeit-

jenſeitigen Arrondirungs-Bezirke gehören; ſo ſuchte ſich auch dieſer Stand in mehreren Ortſchaften der dem Hochſtifte zuſtehenden Kirchengewalt zu bemächtigen. Bekannt iſt der ehemahlige eilf Pfarren-Streit zwiſchen Würzburg und Brandenburg: bekannt iſt es, daß derſelbe am 5ten November 1630 von der Reichs-Deputation ad punctum executionis ex capite amneſtiae et gravaminum rechtskräftig entſchieden worden ſey: bekannt iſt es, daß gegen ſolche Schlüſſe ſo wenig, als gegen die Verordnungen des Weſtphäliſchen Friedens, irgend eine Einrede, irgend ein Rechtsmittel, oder ſonſt irgend ein Widerſpruch Statt finden könne: und dennoch machte Brandenburg dieſe Kirchengewalt dem Hochſtifte ſtreitig, weil die Deputation nach der angeblichen jenſeitigen Ueberzeugung unrecht geſprochen haben ſoll. Brandenburg machte dem Hochſtifte dieſe Kirchengewalt ſtreitig, als wenn rechtskräftige Urtheile wegen der angeblich unrichtigen Entſcheidungsgründe der Richter, und beſonders Urtheile einer Reichs-Deputation, gegen welche nicht einmahl ein Rechtsmittel Statt finden ſoll, ich will nicht ſagen, im Wege Rechtens, ſondern ſogar von der vermeintlich beſchwerten Partey eigenmächtig auf-

aufgehoben werden könnten! Man machte aber dem Hochſtifte dieſe Kirchengewalt nicht nur ſtreitig: man ſuchte ſich auch, während man das Hochſtift zu einem Vergleiche aufforderte, in manchen Orten eigenmächtig in den Beſitz zu ſetzen. Die Mittel, deren man ſich hie und da bediente, ſind zu merkwürdig, als daß ich ſie übergehen ſollte.

Zu Neußes am Berg und zu Schernau haben die Gemeinden das Recht, ihren Pfarrer zu berufen, das Hochſtift aber hat das Inſtallations- und Beſtätigungs-Recht. Bey der jüngſt erfolgten Erledigung dieſer Pfarrey ſetzte Brandenburg einen Pfarrer, und ließ ihn durch einen jenſeitigen Beamten vorſtellen und inſtalliren. Um dieſe Handlung einer verbothenen Gewalt deſto leichter unternehmen zu können, ließ man ſich durch eine feyerliche Ceſſions-Urkunde von den Gemeinden ihre Kirchenrechte, und unter dieſen auch ſolche übertragen, welche ihnen nie zuſtanden. Wie klein und unwürdig eines Königes, deſſen Namen man gleichwohl bey dieſer Gelegenheit zu gebrauchen kein Bedenken trug, iſt ein Mittel von dieſer Art! Anderswo, wie zu Gülchsheim, Hohenfeld, Mainſtockheim, ſuchte man mit Gewalt und Furcht ſich der Kirchengewalt zu bemächtigen,

und Pfarrer und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Kirchengewalt aufzuwiegeln, indem man denſelben unterſagte, ſich ferner an dieſelbe zu halten. Auch zu Hengſtfeld machte man Eingriffe in die Kirchenrechte des Hochſtiftes, indem man das Pfarr- und Schulhaus gleich anderen Haüſern numerirte, und den Pfarrer nach Crailsheim zum dortigen Conſiſtorium und zur Huldigung vorlud, obgleich dieſe Pfarrey nicht zu den bekannten eilf Pfarreyen gehöret.

Welche weitere Eingriffe ſich Brandenburg noch vorbehalten habe, iſt mir unbekannt. Wahrſcheinlich iſt indeſſen ein ſolcher Vorbehalt, und dürfte nach Umſtänden zur Wirklichkeit gelangen, wenn nicht der teutſchen Conſtitution gegen die Brandenburgiſchen Gewaltthaten mit Nachdrucke Gerechtigkeit verſchaffet wird.

Im Vergleiche mit dieſen wichtigen Rechten ſind freylich Vorzüge des Ranges, welche Brandenburg in Anſpruch nimmt, unbedeutend. Indeſſen verdienen dieſe Anſprüche dennoch eine Erwähnung, weil ſie beweiſen, wie leicht man alle Verhältniſſe und Grundſätze umzukehren ſuche. Von je her hatte Würzburg in dem Condominat-Orte Neunkirchen den Vorrang vor Brandenburg.

Das

Das Hochſtift hat das gegründetſte Recht auf das ganze Dorf Neunkirchen, als ein geweſenes und vermanntes fürſtliches Mannlehen, worüber der Rechtsſtreit noch unentſchieden bey dem kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte ſchwebet. Indeſſen kamen die Markgrafen von Onolzbach in den Beſitz des halben Dorfes Neunkirchen als gräflich Geyeriſche Allodial-Erben unter dem Titel eines Brautſchatzes. Sie beſaßen es aber nur in ſo fern, als ſie den Grafen Geyer repräſentiren, und der König von Preußen beſitzet es noch auf den heutigen Tag unter keiner andern Eigenſchaft. So wenig es den Grafen von Geyer, ſo wenig es den Markgrafen von Onolzbach je beyfiel, den Vorrang vor dem Hochſtifte zu behaupten; ſo wenig ſollte es dem Miniſterium des Königes von Preußen beyfallen, beſonders da die Condominat-Rechte dingliche und unablösliche Rechte der Grafſchaften und Fürſtenthümer ſind, welche ganz ſo auf jeden Beſitzer übergehen, wie ſie vorher beſeſſen wurden. Deſſen ungeachtet will Brandenburg den Vorrang behaupten, weil ein König in höherer Würde als ein Fürſt von Würzburg ſtehe! Als wenn es in Condominat-Orten auf die perſönlichen Rangverhältniſſe der Beſitzer ankommen könnte!

Wenn

Wenn das Hochſtift feſt auf ſeinem Vorrange beharret; ſo muß es durch die Betrachtung gerechtfertiget werden, daß ein Mindermächtiger im Kampfe mit einem Uebermächtigen auch in Titeln und Rangverhältniſſen nicht nachgeben dürfe, weil man nach Zeugniß der Erfahrung von Titeln leicht zu Realitäten übergehet, und der Druck im Verhältniſſe der Nachgiebigkeit ſich vermehret. Wenn aber Brandenburg, deſſen höhere Würde nur ein Unſinniger beſtreiten kann, lieber die Juſtiz ins Stocken gerathen, und das gemeine Weſen in **Neunkirchen** zerrütten läßt, als daß es ein wohl erworbenes Recht des Hochſtiftes anerkennen ſollte; ſo entſcheide das Publicum, wer die Verantwortlichkeit dieſer Vernachläſſigung der unſchuldigen Unterthanen trage!

Bey dieſer Lage der Sachen habe ich nicht erſt nöthig anzuführen, daß Brandenburg in ſeinem Verfahren gegen das Hochſtift ſich über alle reichsgerichtliche Erkenntniſſe und alle im Mittel liegende Verträge eigenmächtig hinaus ſetzte. Wer das neue Vernichtungs- und Zerſtörungs-Syſtem der Hof-Publiciſten dieſes Standes kennet, weiß ſchon, daß dergleichen Erkenntniſſe und Verträge aufhören, ein Grund fortdauernder Rechte und

Ver-

Verbindlichkeiten zu ſeyn. Es lieget auch außer dem Kreiſe dieſer kleinen Abhandlung, alle einzelne Titel, als unfürdenkliche Verjährung, reichsgerichtliche Erkenntniſſe, Verträge u. d. gl. namentlich zu beſchreiben, welche man jenſeits bey der Ausführung ſeines Planes ohne Weiteres vernichtete. Unbemerkt kann ich jedoch einen Hauptvertrag nicht laſſen, durch welchen die meiſten nachbarlichen Verhältniſſe zwiſchen Brandenburg und dem Hochſtifte vormahls berichtiget wurden. Ich meine den Vertrag vom 25ten Auguſt 1742. Man handelte jenſeits gegen dieſen Vertrag, ohne die mindeſte Erwähnung von dem Vorhaben zu machen, den ganzen wichtigen und weitläufigen Inhalt desſelben mit einem Federſtriche aufzuheben. — Selbſt alsdann, da man wegen der wechſelſeitigen Zollfreyheit ſich von Seite des Hochſtiftes auf den §. 3. desſelben bezog, und die jenſeitige Unterzeichnung der vertragsmäßig ausgefertigten Zollpäſſe verlangte, umging man jenſeits mit Stillſchweigen den Vertrag von 1742. Erſt auf wiederhohlte dieſſeitige Zuſchriften machte man die Erklärung, daß der König den Vertrag von 1742 nicht anerkenne. Es ſcheinet daher dem Brandenburgiſchen Miniſterium ſelbſt Mühe gekoſtet zu

hab-

haben, eine Erklärung von dieſer Art zu machen, die allen Nachbarn Brandenburgs mit Nachdrucke den Rath prediget, nicht ohne die aüßerſte Behuthſamkeit Verträge mit einem Miniſterium einzugehen, dem es genüget, ſolche mit der einzigen Formel, „der König erkenne ſie nicht an,“ zu zernichten.

Ich habe bisher von ſolchen Rechten und Vorzügen geredet, in deren vollem Genuſſe das Hochſtift war, als es gewaltſam des Beſitzes entſetzet wurde. Es iſt noch übrig, eine kurze Erwähnung von ſolchen zu machen, deren vollen Genuß dasſelbe erſt nach eintretenden beſonderen Umſtänden zu erwarten hat. Ich verſtehe hierunter verſchiedene Lehen des Hochſtiftes.

Mit den Unmittelbarkeitsrechten, welche man den Freyherren **von Frankenſtein** auf die Ritter güter **Langenfeld** und **Ullſtadt** entzog, nahm man auch dem Hochſtifte die hohe Zent, womit es die Vaſallen **von Frankenſtein** belehnet hatte. Die Lehengüter der Vaſallen **von Crailsheim**, namentlich die Weiler **Poppenbach** und **Lindach** nebſt den Lehenſtücken zu **Flachslanden**, **Habersdorf** und **Stockheim**, die Lehenſtücke zu **Altendettelsau** und **Schlauersbach**, die aufgetrag-

enen

enen Lehenſtücke zu Flachslanden und Fricken=dorf, die Güter zu Tieſenthal, und das halbe Ort Frankendorf, die Güter zu Adelsdorf, Rattenbach und Sulzbach, den Kirchenſatz zu Gröningen und Hengſtfeld, endlich den Hof zu Reinzwinden zog man in den jenſeitigen Arrondirungs=Plan und in den angemaßten Landeshoheits=Bezirk. Den dieſſeitigen Vaſallen von Seckendorf entſetzte man der Unmittelbarkeits=Rechte über das Schloß, den Zehenten, und andere Güter zu Unterzenn, und alle zu dem Ritterorte Sugenheim gehörige dieſſeitige Lehenſtücke; die Vaſallen von Aufſees ihrer Unmittelbarkeits=Rechte in Anſehung der Seniorats=Unterthanen und Lehenleute zu Miſtelgau, und in dortiger Gegend; die von Zobel endlich über ihren Antheil an dem Orte Segniz. Im Betreffe aller dieſer Lehengüter des Hochſtiftes beeinträchtigte man nicht nur das dominium directum deſſelben, ſondern beſchwerte auch daſſelbe auf den Erledigungsfall dieſer Lehen in Bezug auf das ihm alsdann zufallende nutzbare Eigenthum.

Ueber den größten Theil dieſer gewaltſamen Beſitzentſetzungen führte der Fürſt von Würzburg in zwey Schreiben an den Miniſter von Hardenberg

vom 9ten Januar und 16ten März 1797 laute Beſchwerden *): aber ſtatt einer Antwort auf das erſte Schreiben vom 9ten Januar fuhr man fort, Gewaltthaten auf Gewaltthaten zu haüfen. Erſt am 18ten März 1797 antwortete der Miniſter auf das fürſtliche Schreiben vom 7ten Julius 1796. In dieſem Antwortſchreiben raümet der Miniſter ein, daß die neuen Landeshoheits-Grundſätze der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken Grundſätze der Zerſtörung und Vernichtung ſeyn würden, wenn man ſich jenſeits zu ſolchen Grundſätzen bekennte, wie ſie in dem Schreiben des Fürſten vom 7ten Julius 1796 auf eine höchſt ungerechte Weiſe vorgeſtellet worden wären. Es ſoll in dieſen Grundſätzen keineswegs die Anmaßung liegen, Verträge nach Willkür aufzuheben, oder eigenmächtig über den Beſtand derſelben zu erkennen: die unfürdenkliche Verjährung ſoll nach denſelben nicht aufhören, ein rechtsbeſtändiger Titel zu ſeyn; die Rechte des Beſitzes ſollen durch ſie nicht vernichtet, noch weniger das Anſehen der Reichsgerichte verkennet werden. Um deßwillen glaubet der Miniſter ſeyen alle Unbilden und Gewaltthaten, welche ſich Brandenburg gegen

das

*) Staats-Archiv B. II. H. III. S. 267. u. f.

das Hochſtift erlaubte, als Folgen des jenſeitigen Syſtemes ſchon an ſich ſelbſt gerechtfertiget, und über alle Widerrede erhaben: beſonders aber über die Bemerkung, daß die Ausführung des fraglichen Syſtemes in die Zeit der franzöſiſchen Invaſion in Franken gefallen ſey, von welcher ſich die Stände des fränkiſchen Kreiſes hätten befreyen können, wenn ſie die anerbothene Wohlthat des auch von dem Hochſtifte Würzburg ungerecht beurtheilten Baſſler Friedens angenommen hätten. Endlich ſuchet der Miniſter die Anſprüche Brandenburgs auf einen Theil von Kitzingen und die bekannten eilf Pfarreyen zu entwickeln; zu welchem Ende er dem Fürſten eine eigene diplomatiſche Ausführung der Brandenburgiſchen Rechte auf Kitzingen überſchickte*). Wie der Fürſt auf dieſes Schreiben antwortete, und beſonders die vorgeblichen Anſprüche Brandenburgs auf Kitzingen und die eilf Pfarreyen widerlegte, zeigen die zwey Acten-Stücke, die ich dem Publicum zur Beurtheilung weiter unten vorlege.

Aus der Einſicht derſelben, und dieſer kurzen Anzeige des Unrechtes, welches das Hochſtift erlitt, endlich, wenn man will, aus der Vergleichung der

*) Staats-Archiv. l. c. S. 303. u. f.

der gegenwärtigen Schrift mit der im Staats-Archive der königl. Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken ſchon abgedruckten Correſpondenz ergibt ſich, daß das Hochſtift ſich feſt an Geſetze und Verfaſſung hielt, und von dem Stande Brandenburg ein den Geſetzen und der Verfaſſung gemäßes Benehmen mit einer unerſchütterlichen Standhaftigkeit forderte; daß es den Geſetzen und der Verfaſſung zu Ehren, und aus Ehrfurcht gegen die Grundſätze, auf welchen Teutſchlands Conſtitution beruhet, von dem jenſeitigen Anerbiethen, alle in dem Würzburgiſchen Territorium geſeſſene Brandenburgiſche Unterthanen in Beſitz zu nehmen, vor der Hand keinen Gebrauch machte, ſondern vor Allem von Brandenburg die Erfüllung der geſetzlichen Verbindlichkeit, Alles in den vorigen Stand herzuſtellen, verlangte; daß es nur unter dieſer Bedingniß ſich bereitwillig zu Tauſch- und Puriſications-Verträgen erboth; daß es ſich allenthalben zur Mäßigung und zur Liebe der freundſchaftlichen Ausgleichung bekennte; daß es endlich nur da, wo kein Schein von Recht die Brandenburgiſchen Anſprüche begünſtigte, wie bey Kitzingen und den eilf Pfarreyen, den jenſeitigen Zudringlichkeiten eine Stand-

haft-

haftigkeit entgegen ſetzte, die eine Folge des klarſten Bewußtſeyns ſeines Rechtes, mithin feſt und unerſchütterlich iſt.

Wenn dagegen Brandenburg ſich durch eine Reihe fortgeſetzter Gewaltthaten gegen die Unterthanen, Rechte und Vorzüge des Hochſtiftes über Geſetze und Verfaſſung hinaus ſetzte; wenn man den geſetz- und verfaſſungsmäßigen Forderungen des Hochſtiftes nur mit neuen Gewaltthaten, oder mit der Enthüllung eines Syſtemes voll Anarchie antwortete; wenn man ſich zu billigen Ausgleichungen nur mit Worten, nicht in der That bekennte; wenn man entſchiedene, und mit den theuerſten Titeln befeſtigte Gerechtſamen des Hochſtiftes mit in den Vergleich ziehen wollte, und die diesſeitige Einwilligung zur conditio ſine qua non machte; ſo wird jeder Unpartenliche entſcheiden können, daß die Beſchwerden des Hochſtiftes gerecht ſeyen.

Gegenantwort - Schreiben
Seiner Hochfürſtlichen Gnaden
zu Würzburg
an den königl. Preußiſchen Miniſter,
Freyherrn von Hardenberg,
de dato
Werneck den 12ten Auguſt 1797.

Gegenantwort-Schreiben

Seiner Hochfürſtlichen Gnaden zu Würzburg

an den königlich-Preußiſchen Miniſter,

Freyherrn von Hardenberg,

de dato Werneck den 12ten Auguſt 1797.

Euer ꝛc. ſcheinen in Ihrem ſchätzbaren Antwortſchreiben vom 18ten März d. J. in dem Irrthume zu ſeyn, als ſey Mir das neu erfundene Landeshoheits-Syſtem für die königlichen Fürſtenthümer in Franken aus einem irrigen Geſichtspuncte dargeſtellt worden, und als ſey Ich über den Werth der Anſprüche nicht unterrichtet, welche des Königs Majeſtät auf einen Theil von Kitzingen, und in Betreff des längſt entſchiedenen eilf Pfarreyen-Streites zu haben vermeinen.

Meine Lande ſind nicht ſo ausgebreitet, daß Ich nicht allenthalben ſollte mit eigenen Augen ſehen, und ſelbſt regieren, mithin die Rechte meines Hochſtiftes, ſo wie die Eingriffe meiner Nachbarn, ſelbſt prüfen und beurtheilen können.

Ich bitte daher Euer ꝛc., ſich zu überzeugen, daß Ich am 7ten Julius v. J. die Druckſchriften, worin dem erſtaunten Teutſchlande das neue Landeshoheits-Syſtem für die Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth verkündiget wurde, bereits ſelbſt geleſen und geprüfet hatte. Was Ich daher Euer ꝛc. in dem Schreiben von dieſem Tage über dasſelbe zu erkennen zu geben die Ehre hatte, war das Reſultat meiner eigenen Ueberzeugung, welche Ich weder auf eine unmilde Weiſe ausgedrückt zu haben, weder jetzt im mindeſten ändern oder verlaügnen zu müſſen glaube.

Euer ꝛc. unterſchieden, wie Ich, drey Puncte. Ueber keinen derſelben habe Ich Gründe gefunden, von meiner Ueberzeugung abzuweichen. Meine Behauptungen ſtehen aufrecht über die Grundſätze, auf welchen das königl. Preußiſche Landeshoheits-Syſtem gebaut iſt, über die hieraus überhaupt gefolgerten Anſprüche, und insbeſondere über jene auf Kitzingen, und die bekannten eilf Pfarreyen.

Was die Grundſätze betrifft, ſo hat ſich indeſſen das Recht, dieſelben zu beſtreiten, auf meiner Seite vermehrt, da mein Hochſtift unglücklich genug war, die Anwendung derſelben an mehreren ihm landesfriedensbrüchig entzogenen Unterthanen und Beſitzungen zu erfahren.

Von den beyden Seiten, welche Euer ꝛc. zu berühren belieben, werden die aufgeſtellten Grundſätze mit Rechte angefochten. Sie ſind weder in der Theo-

rie

rie des Staats- und Völkerrechtes gegründet, weder richtig auf einzelne Fälle, wenigſtens in ſo fern dieſe Fälle mein Hochſtift betreffen, angewendet worden. Wäre es nöthig, die unrichtige Anwendung dieſer Grundſätze auf einzelne Fälle zu zeigen; ſo dürfte Ich Mich nur auf meine Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März berufen, um zu beweiſen, daß es nur in dem Reiche der Wahrheit Uebereinſtimmung und Einklang gebe, Widerſprüche aber bey Vorausſetzung unrichtiger Grundſätze der angeſtrengteſten Bemühungen ungeachtet nicht vermieden werden können.

Um aber die Unrichtigkeit der fraglichen Grundſätze zu zeigen, brauche Ich nichts zu beweiſen, als daß die Grundſätze, wie Ich dieſelben in meinem Schreiben vom 7ten Julius v. J. beſtimmte, mit jenen überein kommen, wozu man ſich königl. Preußiſcher Seits öffentlich bekennte; denn Euer ꝛc. raümen Mir ein, daß ſie nach meiner Darſtellung allerdings Grundſätze der Zerſtörung und Zernichtung ſeyn würden.

Euer ꝛc. ſtellen es in Abrede, daß es je die Abſicht geweſen ſey, alle von den Regierungs-Vorfahren des Königs Majeſtät mit den Nachbarn eingegangene Verträge aufzuheben, oder ſich die Entſcheidung über den Beſtand derſelben anzumaßen, oder den ehrwürdigſten Beſitz zu zernichten, und ſtatt der Rechtsmittel Gewalt zu brauchen.

War es auch die Abſicht nie, alle Verträge mit den Nachbarn aufzuheben, ſo ſind doch die aufgeſtellten

Grund-

Grundſätze von der Art, daß alle dergleichen Verträge aufgehoben werden könnten: und da hier nur von Grundſätzen, nicht von Fällen die Rede iſt; ſo denke Ich nicht geirrt zu haben.

Wer die Verträge ſeiner Regierungs-Vorfahren, welche ſie als Regenten mit ihren im beſten Glauben geſtandenen Nachbarn über ſtreitige Rechte ſchloßen, nicht anerkennen will, weil gewiſſe als weſentlich noch nicht erwieſene Erforderniſſe, z. B. die Einwilligung des Churhauſes, oder der erbverbrüderten Haüſer gemangelt haben ſollen; wer behauptet, daß die Hausgeſetze und Erbverbrüderungen des Brandenburgiſchen Hauſes verbindliche Geſetze für ganz Teutſchland ſeyn ſollen; wer den Verträgen, auch wenn ſie dieſe Erforderniſſe hätten, die Verbindlichkeit abſpricht, weil die Paciſcenten die Sache ehemahls nicht hinreichend gekannt oder unterſucht haben ſollen, dem iſt es ein Leichtes, an jedem gegebenen Vertrage, wenn die Convenienz die Aufhebung desſelben fordert, irgend einen Mangel zu entdecken.

Aus ſolchen öffentlich bekannt gemachten Grundſätzen dürfte Ich allerdings die Folge ziehen, daß mit dieſen alle Verträge mit den Nachbarn aufgehoben werden können.

Nehme Ich aber auch an, daß in den öffentlichen Brandenburgiſchen Erklärungen nur von Verträgen die Rede ſey, deren Beſtand rechtlich beſtritten werden könnte; ſo zernichtet man doch darin den unbeſtritt-

enen

enen Satz des teutſchen Staatsrechtes, daß Niemand ſein eigener Richter ſeyn dürfe, durch die behauptete Befugniß, dieſelben ohne Weiteres aufzuheben. Die Frage, ob ein Vertrag nichtig ſey, fordert zu ihrer Entſcheidung ein Erkenntniß, das nie ein ſtreitender Theil, ſondern nur der Richter allein zu geben befugt iſt.

Es iſt reichskündig, daß man die nicht mehr angenehm geweſenen Verträge mit ſeinen Nachbarn zernichtet habe; und daß dieſe Eigenmacht in dem neuen Syſteme liege, raümen Euer ꝛc. ſelbſt in Ihrem Schreiben ein.

Wenn in einem Staate das Eigenthum geſichert werden ſoll, müſſen die Rechte des Beſitzes reſpectirt werden. Ungeſtraft darf daher kein Teutſcher den andern eigenmächtig aus dem Beſitze vertreiben. Nur der Richter iſt hierüber zu erkennen berechtigt.

In dem Staats-Archive der königlich-Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken B. I. Abth. II. S. 228. erkennt man an, daß der jüngſte Beſitz in manchen Fällen bey dem Gegentheile ſey, und daß der König ſeine Anſprüche vor dem Richter ausführen, und ſich durch ihn in den Beſitz ſetzen laſſen müſſe, wenn man den geſetzmäßigen Weg ſtrenge verfolgen wollte; allein die neuen Landeshoheits-Grundſätze ſtimmen mit dieſen Forderungen der Geſetze nicht überein. Euer ꝛc. raümen es ſelbſt in Ihrem ſchätzbaren Schreiben ein, daß der König Dero Herr jeden angeblich uſurpirten

Beſitz für nicht vorhanden anſehe, und, wenn er ſeine Nachbarn von ihrem Beſitze entſetzet, den ſeinigen vermuthlich durch eine rechtliche Erdichtung nur behaupte; und doch fordern die Geſetze, daß nur der Richter den widerrechtlich Eingedrungenen entſetze, und dem widerrechtlich Verdrungenen zu ſeinem Beſitze wieder verhelfe. Wie es bey ſolchen Grundſätzen möglich ſey, zu behaupten, daß durch ſie die Rechte des Beſitzſtandes nicht zernichtet werden, begreife Ich nicht.

So wie die Rechte des Beſitzes nach dem neuen Landeshoheits-Syſteme aus dem Verzeichniſſe der bürgerlichen Rechte vertilgt werden müſſen, ſo muß auch die unfürdenkliche Verjährung aufhören, ein rechtsgültiger Titel zu ſeyn. Es folget ſchon aus dem Begriffe derſelben, daß ſie die Stelle des rechtsgültigſten Titels vertrete. Der Grund der Rechtsgültigkeit dieſes Titels lieget in dem Anerkenntniſſe desſelben bey allen Völkern, wenn von ſouverainen Staaten, und in den geſetzlichen Anordnungen, wenn von Staaten die Rede iſt, welche einer und derſelben höchſten Gewalt unterworfen ſind. Die Vermuthung einer rechtsmäßigen Erwerbung bey einer unfürdenklichen Verjährung iſt nur die Urſache dieſes allgemeinen Anerkenntniſſes und dieſer geſetzlichen Anordnungen. Wer ſich auf unfürdenkliche Verjährung beruft, berufet ſich auf das Völkerrecht und auf geſetzliche Anordnungen. Unter ihrem Schutze, wie unter jenem des Geſetzes, muß jedes Eigenthum ſicher ſeyn. Wer

daher

daher die Kraft der unfürdenklichen Verjährung verkennen will, weil er vor mehreren Jahrhunderten eine andere Lage der Dinge, als die dermahlige, gefunden zu haben glaubt; wer ſeinem Nachbarn den unfürdenklichen Beſitz eines Gutes oder eines Rechtes gewaltſam entzieht, weil ſeine Vorfahren dasſelbe Recht und dasſelbe Gut einmahl beſeſſen, oder vielleicht nur Anſprüche darauf behauptet haben ſollen, vernichtet die Rechte der unfürdenklichen Verjährung, und kann der Folge nicht ausweichen, daß ein Mächtigerer, als Er, unter dem Schutze eben dieſer Grundſätze ihm Krone und Zepter zu entreißen befugt ſey.

Euer ꝛc. behaupten, den Reichsgerichten ſey das Recht nie beſtritten worden, Landes-Friedensbrüche und Eigenmacht mit Befehlen und Reſcripten zu rügen. Dagegen iſt es reichskündig, daß des Königs Majeſtät erſt vor Kurzem in eigenen Patenten die Verbindlichkeit der gegen die Landes-Friedensbrüche Ihrer Beamten erlaſſenen reichsgerichtlichen Befehle und Reſcripte öffentlich beſtritten, und öffentlich Ihren beharrlichen Entſchluß, dieſelben nicht zu achten, an Tag gelegt haben. Der Grund dieſer öffentlichen Verachtung der höchſtrichterlichen Befehle ſoll in dem Umſtande liegen, daß über Landeshoheits-Rechte und Regalien des Königs, ohne ihn zu hören, darin erkennt worden ſey. Wenn es freylich ein Landeshoheits-Recht iſt, mit Soldaten und Geſchütze die Lande ſeines friedlichen und unmächtigen Nachbars zu überziehen,

in

in denſelben die Zeichen der Preußiſchen Landeshoheit mit Gewalt zu errichten, fremde Unterthanen zur Huldigung zu zwingen, den rechtmäßigen Landesherren ihre Schatzung und Steuern zu entziehen; ſo geſtehe Ich es zu, daß die Reichsgerichte über Landeshoheits-Rechte und Regalien erkennt haben. Nachdem aber die Geſetze dergleichen eigenmächtige und landesfriedensbrüchige Handlungen und Beſitz-Entſetzungen ohne Rückſicht auf die Rechtsanſprüche, und bloß in Beziehung auf den Beſitz auf das Nachdrücklichſte unterſagen; nachdem die reichsgerichtlichen Befehle und Reſcripte ihrer Natur nach nur auf die Abſtellung der unrechtmäßigen Thathandlungen gerichtet ſeyn können, und das Recht beyder Theile unberührt, und vorbehalten bleibt; nachdem in den wirklich erlaſſenen Befehlen unverkennbar auf nichts, als auf Abſtellung der unerlaubten Thathandlungen gedrungen, und dennoch denſelben nichts als beharrlicher Ungehorſam entgegen geſetzt worden iſt; ſo iſt es mir unbegreiflich, wie Euer ꝛc. noch behaupten möge, daß man den Reichsgerichten das Recht nie beſtritten habe, Landes-Friedensbrüche und Eigenmacht mit Befehlen und Reſcripten zu rügen. Dieſes Recht der Reichsgerichte gründet ſich eben ſo auf die Geſetze, als die Gerichtbarkeit der Austräge. Dieſe annehmen, jenes beſtreiten, oder deſſen Ausübung nicht gegen ſich gelten laſſen wollen, iſt eine Inconſequenz, oder Willkür, unter deren Einfluß das Anſehen der Geſetze und Richterſtühle

ſtühle ſchlechterdings zernichtet, oder der Anarchie und der Alleinregierung der Uebermacht der Weg gebahnt werden muß.

Ich übergehe hier die unerhörte und geſchichtswidrige Behauptung eines geſchloſſenen Brandenburgiſchen Territoriums in Franken, und die ſtaatsrechtswidrige Vermiſchung der zentbarlichen Gerichtbarkeit mit der Landeshoheit. Nur zwey Puncte kann Ich unberührt nicht laſſen, nämlich das Verhältniß der neuen Landeshoheits-Grundſätze zu dem Fränkiſchen Kreiſe, und den dermahligen Titel, mit welchem des Königs Majeſtät die Markgrafthümer Ansbach und Baireuth beſitzen. Wenn Ich die Competenz des Kreiſes in Erklärung der echten Grundſätze behauptete, war Ich weit entfernt, demſelben ein Erkenntnißrecht als Richter beyzulegen. In der Erwägung aber, daß er ein weſentliches Intereſſe habe, ſich der Entreißung der ihm ſteuerbaren Lande zu entziehen, den Strom der verderblichen, das Eigenthum in den Kreislanden unſicher machenden, und die öffentliche Ruhe ſtörenden Grundſätze nach Kräften aufzuhalten, und ſeinen bedrängten Ständen beyzuſtehen, waren die Vorſtellungen desſelben allerdings competent, welche er an Einen ſeiner verehrteſten Mitſtände erließ. Iſt er unglücklich genug, mit einer Antwort nicht beehrt zu werden; ſo muß es ihm genügen, ſeine Pflicht erfüllt zu haben. Was den Titel betrifft, mit welchem des Königs Majeſtät zur Zeit die Markgrafthümer beſitzen,

ſo

ſo lege Ich zwar wenig Werth auf die Art desſelben. Zu welcher Art derſelbe immer gehören mag, ſind die Stellen des Königs nicht befugt, die Verträge mit ihren Nachbarn eigenmächtig aufzuheben, die Rechte des Beſitzes und der unfürdenklichen Verjährung zu zernichten, den reichsgerichtlichen Befehlen beharrlichen Ungehorſam entgegen zu ſetzen, geſchichtswidrige Behauptungen von einem geſchloſſenen Territorium aufzuſtellen, und die ſtaatsrechtlichen Begriffe von Landeshoheit und zentbarlicher Gerichtbarkeit zu vermiſchen. Ich muß indeſſen doch der Behauptung, daß des Königs Majeſtät jetzt ſchon als fideicommiſſariſcher Eigenthümer die fraglichen Fürſtenthümer beſitze, widerſprechen, und derſelben die Thatſachen, daß des Herrn Markgrafen Liebden dieſelben an den König Dero Herrn nur abgetreten haben, und noch am Leben ſeyen, entgegen ſetzen.

Ich ziehe aus allen dieſen Betrachtungen die Folge, daß Ich ſchon in meinem Schreiben vom 7ten Julius v. J. die neuen Landeshoheits-Grundſätze für die Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth richtig gefaßt und beurtheilt hatte: und da indeſſen alle Churfürſten und, Ich darf es ſagen, alle Fürſten und Stände des Reichs dieſelben laut und nachdrücklich mißbilligt haben, ſo darf Ich meine Ueberzeugung wiederhohlen, daß des Königs Majeſtät dieſelben bey einer richtigen Darſtellung wieder zu verlaſſen gerechteſt geruhen werden.

Die

Den Folgen, welche aus den neuen Landeshoheits-Grundſätzen in Bezug auf meine Lande und Unterthanen fließen ſollen, muß Ich wiederhohlt widerſprechen, Mich auf meine Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März dieſes Jahres, ſo wie auf jene, welche meine Landesregierung an die jenſeitige erlaſſen hat, beziehen, und meine feyerliche Verwahrung gegen alle meinem Hochſtifte zugefügte Gewaltthaten wiederhohlen. Den tiefen Einſichten Euer ꝛc. kann es übrigens nicht entgehen, daß es bey den gewaltſamen Beſitz-Entſetzungen, die mein Hochſtift von den königl. Preußiſchen Beamten in Franken erdulden mußte, nicht darauf ankomme, zu beweiſen, ob und in-wie fern dieſelben mit dem neuen Landeshoheits-Syſteme überein ſtimmen. Ich erwähnte nur in den Anlagen zu meinen Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März den Widerſpruch, in den man jenſeits mit ſeinem eigenen Syſteme bey der Anwendung desſelben fiel, nicht als wollte Ich bloß die Folgen des fraglichen Syſtemes beſtreiten, ſondern um einige Beyſpiele der jenſeitigen Willkür, und der weiter oben ſchon angeführten Wahrheit, daß es bey unrichtigen Vorderſätzen keine Uebereinſtimmung gebe, anzuführen. Da Mir die Verehrung, welche Ich der Wahrheit ſchuldig bin, da Mir die Pflichten gegen mein Hochſtift und das teutſche Vaterland verbiethen, das fragliche Syſtem jemahls anzuerkennen; ſo kann auch der ſtattlichſte Beweis für die Uebereinſtimmung der jenſeitigen

Hand-

Handlungen mit demſelben für Mich nie ein Entſcheidungsgrund zur Anerkennung desſelben werden. Die Beſitz-Entſetzungen mögen mit dem Syſteme überein ſtimmen, oder nicht; ſo gibt es nur ein Mittel, Mich zu beruhigen, nämlich die Herſtellung in den vorigen Stand, welche Mir vermöge der deutlichſten Geſetze und vermöge des königlichen Wortes gebühret.

Würde Ich Mich in dem Vertrauen, dieſe Herſtellung durch die vermögende und gefällige Einleitung Euer ꝛc. zu erhalten, irren; ſo würde Mir nichts als das Bedauern übrig bleiben, daß es meiner Neigung zur freundnachbarlichen Berichtigung der wechſelſeitigen Verhältniſſe nicht habe gelingen wollen, zum Ziele zu kommen.

Euer ꝛc. werden Mir endlich erlauben, Mich gegen den Vorwurf, als hätte Ich eine Verbindung der gewaltſamen Eingriffe der königlichen Beamten in die Rechte und Lande meines Hochſtiftes mit dem feindlichen Einfalle der Franzoſen in meinem Schreiben angenommen, zu verwahren. Begebenheiten, die einander coexiſtiren, oder bald auf einander folgen, ſtehen um deßwillen noch nicht in einer Cauſal-Verbindung. Ich behauptete die Coexiſtenz und das Aufeinanderfolgen des feindlichen Einfalles, und der widerrechtlichen Eingriffe der königlichen Beamten in die Rechte und Lande meines Hochſtiftes, ohne Mir ein Urtheil über die Cauſal-Verbindung derſelben zu erlauben. Ich mußte aber Erwähnung von dieſer Co-

exiſtenz

exiſtenz und dieſem Aufeinanderfolgen machen, weil meine gerechten Beſchwerden durch den Umſtand erhöht wurden, daß das Mir widerfahrne Unrecht in die Zeit meiner Abweſenheit und einer gänzlichen Kraftloſigkeit meiner Landesſtellen fiel. Ich will übrigens über die Mittel, mit welchen die traurigen Ereigniſſe des Jahres 1796 hätten verhindert werden können, mit Euer ꝛc. nicht rechten: aber unbemerkt kann Ich nicht laſſen, daß Ich zur Zeit, als Ich die von Euer ꝛc. angeführte Inſtruction für meinen Reichstags-Geſandten entwarf, die Abſichten aus Urkunden ſchon kannte, welche die franzöſiſche Regierung in Gemäßheit des Basler Friedens (und nur von den Abſichten der franzöſiſchen Regierung handelte die fragliche Inſtruction) auszuführen gedachte, und dem allgemein gewordenen Gerüchte über gewiſſe im Auguſt 1796 geſchloſſene Verträge einige Aufmerkſamkeit widmen durfte und mußte.

Ueber die vermeintlichen Anſprüche des Königs Dero Herrn auf einen Theil von Kitzingen habe Ich die diplomatiſche Ausführung geleſen, welche Euer ꝛc. mir mitzutheilen beliebten. Ich bin gleichwohl meiner Ueberzeugung und meinem feſten Entſchluſſe über dieſe ſo wohl, als die eilf Pfarrenſache getreu geblieben.

Was insbeſondere die Kitzinger Sache betrifft; ſo gebe Ich Mir die Ehre, Euer ꝛc. eine Darſtellung der ausſchließenden Gerechtſame des fürſtlichen Hochſtiftes Würzburg auf die Stadt Kitzingen und das Kloſter

da-

daſelbſt in dem Vertrauen vorzulegen, daß Dieſelben dem Könige Dero Herrn rathen werden, dergleichen in ihrem Urſprunge nichtige, längſt rechtskräftig verworfene, und zuletzt mit einem für Würzburg höchſt nachtheiligen Vergleiche auf ewig beſeitigten Anſprüche nicht länger zu verfolgen.

Die ganze Stadt und Burg Kitzingen war im Jahre 1443, mithin zur Zeit, als der Hauptverpfändungs-Brief von meinem Regierungs-Vorfahrer, Biſchofe von Brun, ausgeſtellt wurde, allerdings ein unwiderſprechliches Eigenthum meines Hochſtiftes. Der Hohenloh-Braunekiſche Antheil kam ſchon im Jahre 1336 durch Kauf an dasſelbe, und ward im Jahre 1346, weil er in der bedungenen Zeit nicht wieder gelöſet wurde, ſein ewiges und unwiederrufliches Eigenthum. Den zweyten Antheil an Kitzingen erwarb mein Hochſtift im Jahre 1339 durch einen Tauſchvertrag mit Gottfried von Hohenlohe. Mit dieſen zwey Theilen wurde endlich der dritte im Jahre 1381 pfandweiſe, im Jahre 1406 aber durch einen Kaufvertrag mit Johann von Hohenlohe auf immer vereinigt.

Daher kam es, daß nach dem deutlichen Inhalte der Pfandverſchreibung nicht bloß ein Theil der Kitzinger Bürgerſchaft, ſondern alle und jegliche Bürger und Einwohner der Stadt Kitzingen, und die dazu und darein gehörten, auf die Pfandſchaft ſchwören, und durch Befehle des Biſchofes hierzu angehalten werden, und alle und jegliche Bürger und Einwohner der Stadt

Kitz-

Kitzingen, und die dazu und darein gehörten, auch während der Pfandſchaft dem Hochſtifte erbhuldigen ſollten, und in Gemäßheit der Befehle der Biſchöfe dem Markgrafen ſchwuren, und zu Folge der Heiſchebriefe der Markgrafen dem Hochſtifte erbhuldigten.

Irrig iſt alſo die Behauptung des Verfaſſers der diplomatiſchen Ausführung, daß mein Hochſtift nur Eigenthümer von 2/3 weniger 1/16 zur Zeit der Pfandverſchreibung geweſen ſey.

Der jenſeitige Titel einer angeblichen, und noch nicht einmahl erwieſenen Belehnung mit einem dem Kaiſer und Reiche nicht heimfällig gewordenen Lehen, dergleichen der Brauneckiſche Antheil ſeyn ſoll, ſondern mit einer dem Hochſtifte eigenthümlich zugeſtandenen, mithin fremden Sache iſt nichtig, und der Werth, welcher auf die erzwungene Auslegung einiger ſcheinbar für die Brandenburgiſchen Anſprüche entſcheidenden, in den ältern Zeiten nicht immer ſtrenge abgewogenen, auf allen Fall aber auch für das Hochſtift auslegbaren Ausdrücke gelegt werden will, muß vor der Gewalt der Wahrheit, der deutlichſten Urkunden und unzweydeutigſten Handlungen verſchwinden. Mit Rechte forderte alſo mein Herr Regierungs-Vorfahrer, Biſchof Adolph von Ehrenberg, im Jahre 1626 die Stadt und Burg Kitzingen mit allen Zugehörungen, mithin auch mit dem Kloſter, den Zöllen, der Mainmühle zurück, ohne nöthig zu haben, gewiſſe Vortheile

der Zeit und anderer Umſtände, und den Einfluß des Religions-Intereſſe zu benützen.

Da gleichwohl die Herausgabe des Unterpfandes gegen den erbothenen Pfandſchilling von der Brandenburgiſchen Vormundſchaft verweigert wurde; ſo müßte man annehmen, daß mein Hochſtift auf ſeine offenbarſten Rechte hätte Verzicht leiſten ſollen, weil der Regent desſelben der katholiſchen Religion zugethan war; wenn man ihm verargen könnte, daß es ſich zur gerichtlichen Hinterlegung des Pfandſchillings erboth, und ſich ſtützend auf klare Briefe und Siegel mittelſt eines Strafbefehles, den nur ein Reichsgericht zu erkennen befugt iſt, in den Beſitz von Kitzingen geſetzt zu werden verlangte.

Der kaiſerliche und Reichshofrath war gemäßigt genug, um ſtatt des gebethenen unbedingten Strafbefehls nur einen verclauſulirten am 28ten May 1626 zu erlaſſen.

Wenn derſelbe in den hierauf gefolgten Verhandlungen keine Verzögerung duldete, wenn er die nachgeſuchte fünfzehenjährige Friſt ad excipiendum nicht geſtattete, den Fürſtbiſchof von Würzburg in der gerichtlichen Hinterlegung des Pfandſchillings nicht hinderte, und mit Verwerfung der prozeßwidrigen Friſtgeſuche die Sache von Amts wegen für beſchloſſen annahm, wenn er endlich dem Hochſtifte und der Brandenburgiſchen Seite durch das Urtheil vom 29ten May 1628 ihr Recht widerfahren ließ, und wegen

der

der Rechtskraft desſelben keinem Rechtsmittel dagegen Statt gab, ſondern durch eine kaiſerliche Commiſſion dasſelbe vollſtrecken zu laſſen den Bedacht nahm; ſo hält ſein Verfahren die ſtrengſte Prüfung aus, und nur der Befangene kann ihn der Parteylichkeit anklagen.

So wenig der Reichshofrath den Vorwurf der Parteylichkeit verdienet: ſo wenig verdienet ihn die auf Chur-Baiern und den Hoch- und Teutſchmeiſter erkannte kaiſerliche Commiſſion. Der Reichshofrath bediente ſich, indem er die gebethene Adjunction auf Churſachſen abſchlug, ſeines Rechtes; — denn kein Geſetz verband ihn hierzu, und die kaiſerliche Commiſſion, die doch wohl, weil ſie katholiſch war, um deßwillen den unvertilgbaren Charakter der Parteylichkeit nicht trug, erfüllte ihre Pflichten, indem ſie die mit Vollmacht zur Liquidation und zum Beweiſe nach dem Inhalte der ergangenen Urtheile vor ihr erſchienenen Brandenburgiſchen Räthe auf dem ſchon betretenen Wege der Schikane zurück hielt, auf die Stellung der ihnen obgelegenen b a r e n Beweiſe drang, ihre Verzögerungen und unſtatthaften Eingelenke mit nachdrücklichen Decreten ahndete, und nach genugſamer Vernehmung beyder Theile das Hochſtift in den ihm lange entzogenen Beſitz der Burg und Stadt Kitzingen mit allen Zugehörungen ſetzte.

In dieſer Lage der Sachen, da Brandenburg den Pfandſchilling bereits angenommen hatte, da die Ori-

 ginal-

ginal-Pfandverſchreibung und die Reverſe bereits ausgewechſelt, die geſammte Bürgerſchaft zu Kitzingen ohne Ausnahme von den Pflichten gegen Brandenburg losgezählet, und Burg und Stadt, und alle Zugehörungen, einſchließig des Kloſters, dem Hochſtifte übergeben waren, mußte es für daſſelbe allerdings traurig ſeyn, dieſe entſchiedene Sache bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreſſe neuen Erörterungen unterwerfen zu laſſen, nachdem Brandenburg bereits vergebliche Verſuche bey dem Reichstage gemacht hatte, dem Hochſtifte ſeine wohl erworbenen Rechte durch einen unrechtmäßigen Recurs wieder zu entreißen.

Würde man dem Hauſe Brandenburg dieſen Recurs an den Friedens-Congreß möglichſt erſchweret haben; ſo hätte man dem Hochſtiſte nichts, als ſein Recht widerfahren laſſen, ohne dem Hauſe Brandenburg unrecht zu thun: denn es war kein eigentlicher und unvermeidlicher Colliſions-Fall des allgemeinen Staatsbeſten mit dem beſondern Wohle meines Hochſtiftes vorhanden. Und nur in einem ſolchen Falle wäre ein Grund da geweſen, eine für mein Hochſtift ſchon lange rechtskräftig entſchiedene Sache an den Friedens-Congreß zu bringen.

Indeſſen hatte dennoch Brandenburg nirgends einen Grund zu einer Beſchwerde. Indem Würzburg dem Geſetze der Nothwendigkeit das beträchtliche Opfer einer nochmahligen Einlaſſung auf die Brandenburgiſchen rechtskräftig verworfenen, und auf allen

Fall

Fall durch eine nothwendige Folge der dieſſeitigen erwerbenden Verjährung erloſchenen Anſprüche bringen mußte, war die Aufmerkſamkeit der Paciſcenten zu Osnabrück auf die Brandenburgiſchen Vorſtellungen, noch mehr aber die ſich mit Controverſia anfangende Stelle der Friedens-Urkunde ein barer Gewinn für das Haus Brandenburg.

War alſo Jemand befugt, Beſchwerde zu führen; ſo war es Würzburg.

Gleichwohl vermeinen Euer ꝛc., die Stelle des Friedens, welche dieſe Sache im Wege der Güte oder des ſummariſchen Prozeſſes zu endigen geboth, und den verzögernden Theil mit dem Verluſte ſeiner Anſprüche bedrohte, ſey abermahl eine Begünſtigung des Hochſtiftes.

Alles iſt in dieſer Stelle des Friedens richtig beſtimmt, — die ſtreitenden Theile, der Gegenſtand des Rechtsſtreites, — die Zeit, von welcher die geſetzliche Friſt zu laufen anfangen ſollte; denn eben das Stillſchweigen über dieſen letzten Punct beweiſet, daß ſie von dem Tage der Verbindlichkeit und der Bekanntmachung des Friedens beginnen ſoll. — Endlich iſt die beliebte Alternative der Natur der Sache, dem Gange eines jeden Rechtsſtreites, und den Rückſichten gemäß, welche Würzburg verdiente.

Wenn daher Euer ꝛc. behaupten, daß dieſe Stelle Anlaß zu den Würzburgiſchen Verzögerungen gegeben

habe;

habe; ſo irren ſich Dieſelben in Beurtheilung dieſer Stelle ſo ſehr, als in der Vorausſetzung, daß mein Hochſtift ſich Verzögerungen habe zu Schulden kommen laſſen.

Es ſoll ſchon in der Natur der Sache liegen, daß mein Hochſtift mehr, als Brandenburg, der verzögernde Theil seyn müſſe. Allein, was helfen Vermuthungen gegen die Wahrheit? Es iſt geſchichtswidrig, daß mein Hochſtift alle gütliche Vergleichsvorſchläge von der Hand gewieſen habe. Man nahm nicht nur den vorgeſchlagenen Zuſammentritt an, ſondern man trug auch zur Beſchleunigung der Sache auf die Beſtimmung einer Zeit an, welche man jenſeits vergeſſen hatte. Wenn die Brandenburgiſchen Räthe bey dieſem Zuſammentritte, ſtatt zur Sache zu ſchreiten, ſich über unnütze Förmlichkeiten zankten, und nach langen eben ſo unnützen Discuſſionen den ganzen angeblich ſtreitigen Gegenſtand, nämlich 1/3 und 1/16 der Burg und Stadt Kitzingen, mehrere unerwieſene Particular-Rechte, und das Kloſter mit dem Beyſatze verlangten, daß ſie daran nicht im Mindeſten nachzugeben inſtruirt ſeyen; ſo liegt wohl nicht auf meinem Hochſtifte die Schuld einer Abneigung zu einem gütlichen Vergleiche, weil daſſelbe dergleichen dem Weſen eines Vergleiches widerſprechende, und in jeder Beziehung unerhörte Zumuthungen, welche es Euer ꝛc., Ich weiß ſelbſt nicht, mit welchem Grunde, annehmlich zu nennen beliebte, ſtandhaft verwarf.

Ließ man ſich von Seite Würzburgs nicht auf den Vorſchlag einer compromiſſariſchen Entſcheidung ein; ſo lag der Grund Theils in der vorgeſchlagenen unthunlichen Beſtellung des ſchiedsrichterlichen Gerichtes, Theils hatte man keine Verbindlichkeit, ſtatt des ordentlichen Richters ſich den Ausſpruch eines Schiedsrichters gefallen zu laſſen. Da man ſich dagegen nach Zeugniß der öffentlichen Acten zu allen Zeiten erboth, bey dem ordentlichen Richter zu Recht zu ſtehen, und dem Kläger obliegt, denſelben nach den Geſetzen zu beſtimmen; ſo lag wohl die Schuld an Brandenburg ſelbſt, daß es dieſe Sache nicht vor das Austrägal- oder das kaiſerliche und Reichs-Kammergericht, oder früher vor den Reichshofrath brachte, ſondern ſeine Zeit mit unnützen Schreiben, Vorſtellungen und Recurſen an incompetente Tribunale verlor, dergleichen jene an die zu Nürnberg wegen Vollſtreckung des Weſtphäliſchen Friedens verſammelt geweſene Deputation und an Seine Kaiſerl. Majeſtät waren.

Ertheilte der Kaiſer dem Herrn Markgrafen den Rath, dieſe Sache der Entſcheidung des Reichshofrathes zu übergeben; ſo enthielt dieſer Rath keinen Zwang: und gab er die Verſicherung, daß das Gericht nach der reichsgeſetzmäßigen Norm beſetzt ſeyn würde; ſo hielt er Wort. Nach dem Buchſtaben des Weſtphäliſchen Friedens ſollte der Reichshofrath nur

mit

mit einigen proteſtantiſchen Räthen beſetzt werden. — Mit einigen ſolchen Räthen war er allerdings, als das Urtheil erlaſſen wurde, nämlich am 26ten October 1652 beſetzt.

Da die Behauptung, daß der Reichshofrath mit einer gleichen Anzahl proteſtantiſcher und katholiſcher Räthe hätte beſetzt seyn ſollen, dem Buchſtaben des Friedens widerſpricht; da auch ohne dieſe gleiche Anzahl die Abſicht des Friedens, daß die Anhänglichkeit an gewiſſe Religionsverwandte nie ein Entſcheidungsgrund bey richterlichen Sprüchen werden möge, durch die verfaſſungsmäßige, mithin erlaubte itio in partes vollkommen erreicht wird; da zwey proteſtantiſche Räthe, hätten ſie bey dieſer Sache eine parteyliche Neigung der katholiſchen für Würzburg bemerket, durch ihre itio in partes eben das hätten bewirken können, was eine der katholiſchen ganz gleiche Anzahl zu thun vermocht hätte; da endlich aus dieſer Behauptung die ſeltſame Folge ſich ergeben würde, daß alle zwiſchen zweyerley Religionsverwandten bis auf den heutigen Tag gefällte Urtheile nichtig wären; ſo iſt jede Klage über die ungeſetzmäßige Beſtellung des Reichshofrathes ungegründet.

Die Verhandlungen wurden der Natur des im Frieden vorgeſchriebenen ſummariſchen Prozeſſes gemäß nur nach Nothdurft gepflogen, die Sache von Amts wegen für beſchloſſen angenommen, und den

Herren

Herren Markgrafen auf eine, wenn gleich für ſie unerwartete, doch gerechte Weiſe wegen der eingetretenen Verjährung (die allerdings einen terminum a quo hatte) ein ewiges Stillſchweigen aufgeleget.

Bey dieſer Lage der Sachen darf Ich den in der Sache nichts entſcheidenden Seitenblick auf eine angebliche, zum jenſeitigen Schaden wirkſame Sollicitatur des zu Prag am kaiſerlichen Hoflager anweſend geweſenen Fürſtbiſchofes zu Würzburg mit verdientem Stillſchweigen übergehen, und nur die Bemerkung beyſetzen, daß die Gerechtigkeit der Sache meines Hochſtiftes ſo wenig, als das Andenken meines Herrn Regierungs-Vorfahrers hierdurch verliere.

War aber das Urtheil der Gerechtigkeit der Würzburgiſchen Sache und der Lage der Acten gemäß, und konnte deſſen Rechtskraft durch den unbefugten Recurs an den Reichstag nicht aufgehalten werden; ſo konnte ein Vergleich in dieſer entſchiedenen Sache meinem Hochſtifte zu nichts dienen, als um aus der Sache zu kommen, und um ſich von allen Zudringlichkeiten los zu kaufen.

Dieſe Abſicht hatte man Würzburgiſcher Seits wirklich, da man ſich mit Brandenburg verglich, und die Herren Markgrafen mußten ſich die gerechte Demüthigung gefallen laſſen, das Anerkenntniß, daß die Vergleiche nur, um aus der Sache zu kommen, und *ad redimendam vexam* geſchloſſen worden ſeyen, ſogar ſelbſt zu unterſchreiben.

Der

Der Einſicht Euer ꝛc. kann es daher nicht entgehen, daß, als mein Hochſtift die fraglichen Vergleiche mit den Herren Markgrafen von Baireuth und Ansbach abſchloß, es auf den angeblichen Werth der längſt rechtskräftig verworfenen jenſeitigen Anſprüche gar nicht, am wenigſten aber darauf ankam, daß es dem Herrn Markgrafen Albrecht im Jahre 1466 beliebte, ſeinen vorgeblichen Antheil auf 30/m Fl. zu ſchätzen. Wo keine Anſprüche im rechtlichen Verſtande vorhanden ſind, da iſt auch ein Werth derſelben nicht gedenkbar, und die Erhöhung, welche Euer ꝛc. dieſem Werthe durch eine auf unrichtigen Vorausſetzungen beruhende Rechnung zu geben vermeinen, iſt eben ſo ungegründet, als der erſte Anſchlag desſelben, und die nachherige meinem Hochſtifte gemachte Zumuthung, das dies⸗ſeitige Amt Aub gegen dergleichen rechtskräftig ver⸗worfene Anſprüche zu vertauſchen.

Nicht Würzburg ſuchte den Vergleich; denn wozu hätte ihm dieſer Vergleich nutzen ſollen? ſondern Brandenburg. Der Beweis liegt in den Vergleichs⸗urkunden ſelbſt, und in den auffallenden Mitteln, deren man ſich jenſeits zur Erreichung ſeines Zweckes eingeſtandener Maßen bediente.

Es glückte endlich dem Herrn Markgrafen, für nichtige, durch mehrere rechtskräftige Urtheile ver⸗worfene Anſprüche die ſchöne Summe von fünfzig zwey Tauſend Reichsthalern, und, was Euer ꝛc. nicht hätten vergeſſen ſollen, von 3000 Ducaten, mithin

mithin ohne Berechnung des Aggio für ſechzig zwey tauſend Reichsthaler und eine jährliche Gülte von 10 Fudern Frankenweins, wovon Dieſelben gleichfalls zu ſchweigen beliebten, zu einer Zeit zu erhalten, da der Beſitz und die Rechte des Hochſtiftes unter dem Schutze des Völkerrechtes und der Geſetze unerſchütterlich ſtanden.

Fürwahr die endliche Ruhe, nach welcher ſich mein Hochſtift ſehnte, und die Sicherheit vor nachbarlichen Zudringlichkeiten war ſo unerhört theuer erkauft, daß man nichts weniger, als die Erneuerung derſelben unter der Regierung eines Monarchen hätte erwarten ſollen, deſſen Herr Regierungs-Vorfahrer als Chef des Brandenburgiſchen Hauſes die obgedachten Vergleiche feyerlich genehmigte.

Allein es iſt eine Folge des neu erfundenen Landeshoheits-Syſtems, auch ſolche durch rechtskräftige Urtheile und die bündigſten Vergleiche befeſtigten Rechte der Nachbarn zu erſchüttern.

Euer ꝛc. werden Mir aber nicht verargen, wenn Ich gegen Gründe von dem Gehalte, wie ſolche in Dero ſchätzbarem Schreiben vorkommen, in dem Pflichtgefühle gegen mein Hochſtift nicht empfänglich bin.

Dieſelben ſuchen dem Grunde, welchen Ich aus der Ratification des Churhauſes zur Beſtärkung der erwähnten Vergleiche zog, durch die Bemerkung auszuweichen, daß daſſelbe von der wahren Beſchaffenheit der Sache, von der Wichtigkeit und dem wahren

Werthe

Werthe der Forderung niemals unterrichtet worden ſey.

Ich bedaure, daß es damahls dem hohen Churhauſe an Männern gefehlt haben ſoll, die redlich und geſchickt genug waren, daſſelbe über dieſe Sache aufzuklären. Indeſſen kann dieſer Umſtand, er mag bewieſen werden können, oder nicht, ganz auf ſeinem Unwerthe beruhen. — Ich habe gezeigt, daß mein Hochſtift ſich nur ad redimendam vexam verglichen habe. Das Churhaus verlor alſo an der richtigen Beurtheilung der Sache nichts, wenn es ſich nicht vollkommen über die Beſchaffenheit derſelben unterrichten ließ. Auf allen Fall aber würde der Beweis dieſes angeblichen Mangels an Unterricht ganz überflüſſig ſeyn, da Ich Euer ꝛc. nicht erſt zu ſagen brauche, daß es bey Beurtheilung vertragsmäßiger Rechte und Verbindlichkeiten nicht darauf ankommt, wie lange und wie reif die Sache vorher überlegt worden ſey, ſondern daß der Inhalt des Vertrages das Geſetz unter den Paciſcenten ſeyn und bleiben müſſe, wenn nicht alle Verträge zu wanken anfangen ſollen. Höchſtens bey dunkeln Stellen der Verträge muß oft der Richter zum Behufe der doctrinellen Auslegung auf die vorher gegangenen Verhandlungen zurück gehen. Wo aber Alles deutlich iſt, kann nur der Buchſtab der Verträge, nie können die vorher gegangenen Verhandlungen entſcheiden.

Was

Was Euer ꝛc. von der mangelnden Einwilligung der erbverbrüderten Haͤuſer ſagen, iſt von keinem Belange. Ich verneine die Nothwendigkeit dieſer Einwilligung. Kein Publiciſt hat ſie erwieſen, oder kann ſie erweiſen. Könnte ſie aber bewieſen werden, ſo ſtehet dem Churhauſe die Einrede der Rechtfertigung zur Sache und des mangelnden Intereſſe entgegen. Sollte Teutſchland ſo unglücklich ſeyn, das Ausſterben des Brandenburgiſchen Hauſes zu erleben; ſo wird mein Hochſtift den erbverbrüderten Haͤuſern, wenn ſie es nicht forderungsfrey zu laſſen gedenken, ſchon zu Recht ſtehen.

Ueber die höchſt unerwartete Einrede der Verletzung über die Hälfte brauche Ich nichts zu ſagen. Wäre es nicht gegen die Natur und das Weſen eines Vergleiches, denſelben wegen einer Verletzung über die Hälfte anzufechten; ſo könnte Ich Mich zur Würdigung dieſer ſeltſamen Einrede nur auf das ſchon Geſagte berufen, um zu beweiſen, daß nicht Brandenburg, ſondern Würzburg mehr als über die Hälfte verletzt worden ſey, indem es ſich nur von nachbarlichen Zudringlichkeiten loskaufte, und die Befreyung davon für 62/m. Reichsthlr. und eine jährliche Abgabe von 10 Fudern Weins, wie Ich ſchon erwähnte, viel zu theuer erkauft war.

Eben ſo ungegründet iſt die Behauptung, daß mein Hochſtift die der Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen nicht im Genuſſe

der

der ihnen friedensſchlußmäßig gebührenden und bedungenen Rechte gelaſſen habe, und die hieraus gezogene Folge.

Wenn Euer ꝛc. zum Beweiſe dieſer harten Beſchuldigung ſich auf öffentliche Acten berufen; ſo wird es auch mir erlaubt ſeyn, die dagegen erſchienenen Würzburgiſchen Druckſchriften anzuführen, welche den Ungrund derſelben unwiderſprechlich beweiſen. Meine A. C. verwandten Unterthanen ſtehen noch jetzt in demſelben Grade der landesväterlichen Liebe bey Mir, mit welcher Ich meinen katholiſchen Unterthanen zugethan bin. Ich ſuche Alle und Jede in ihren Rechten und Vorzügen zu ſchützen.

Ich bin daher ſo weit entfernt, als es meine Herren Regierungsvorfahren geweſen ſind, die der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen in ihren Rechten zu kränken, und jede gerechte Klage noch jetzt abzuſtellen bereit.

Sollten aber dieſelben angenommenen, aber nicht zugegebenen Falls jemahls einen Grund zu einer Beſchwerde gehabt haben; ſo wird es Euer ꝛc. nicht entgehen, daß des Königs Majeſtät um deßwillen noch nicht berechtigt ſeyen, die fraglichen Vergleiche aufzuheben. Wenn in einem Vertrage die Zuwiderhandlung eines Theils nicht als reſolutive Bedingniß beliebt worden iſt; ſo berechtiget die Zuwiderhandlung des einen Theiles den Andern zu weiter Nichts, als auf die pünctliche Einhaltung des Vertrages zu klagen.

Die

Die Zuwiderhandlung eines Theiles iſt aber in den fraglichen Vergleichen ſo wenig als reſolutive Bedingniß in Bezug auf die Rechte der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen feſt geſetzt worden, daß vielmehr davon in denſelben das tiefeſte Stillſchweigen herrſchet. Selbſt der der Würzburgiſchen Denkungsart ſo nahe tretende und die Gültigkeit der angeführten Verträge der jenſeitigen Willkür gleichſam unterwerfende Verſuch, eine reſolutive Clauſel in die Ratifications-Urkunde zu bringen, iſt eben darum, weil er mißlang, der ſtattlichſte Beweis, daß Seiner Majeſtät dem Könige nichts übrig bleibe, als mein Hochſtift auf die Erfüllung der Verträge zu belangen, wenn Sie dafür halten ſollten, ihm eine Zuwiderhandlung zu Laſt legen zu können.

Kein Einwurf vermag daher meinen Beſitz und mein Recht auf die Burg und Stadt Kitzingen mit allen Zugehörungen wankend zu machen, und wenn Ich die lauteſten Beſchwerden über die gewaltſamen Eingriffe der königlichen Beamten in Franken in die Rechte und Güter meines Hochſtiftes führte; ſo können dieſelben durch die Bemerkung, daß man ſich gegen mein Hochſtift des Vergeltungsrechtes bedient habe, ſo wenig, als durch die im ſtaatsrechtlichen Sinne unmögliche Vertheidigung des neuen Landeshoheits-Syſtems beſeitiget werden.

Eben ſo gegründet, als auf Kitzingen, ſind meine Rechte auf die bekannten eilf Pfarreyen. Die Reichs-

Deputation ad punctum executionis ex capite amneſtiae et gravaminum hat hierüber am 5ten November 1650. rechtskräftig entſchieden.

Ob Ich gleich daher der Behauptung Euer ꝛc., daß das Haus Brandenburg im Entſcheidungsjahre in dem Beſitze der fraglichen eilf Pfarreyen geweſen ſey, jenen ſtandhaften Widerſpruch entgegen ſetzen könnte, deſſen man gegen dieſelbe nach Zeugniß der öffentlichen Acten ſich von je her bediente; ſo muß Ich doch wiederhohlen, daß es rechts- und zweckwidrig ſey, bey dem klaren Inhalte eines rechtskräftigen Urtheiles über die richterlichen Entſcheidungsgründe rechten zu wollen.

Der Präliminar- und Haupt-Receß der Friedens-Execution ſoll nach Vorſchrift desſelben §. 66. **gleichmäßige Kraft, Wirkung, und Sicherheit, als der Friedensſchluß ſelbſt haben.** — Und alle einzelne von der Executions-Deputation entſchiedene, oder zu entſcheidende Fälle ſollen nach dem Inhalte des 23. §. dafür angeſehen werden, als ſeyen ſie mit **ausdrücklichen Worten in dem Receſſe ſelbſt begriffen.**

Der Deputations-Schluß vom 5ten November 1650. hat daher **gleichmäßige Kraft, Wirkung, und Sicherheit**, als der Friedensſchluß ſelbſt. So wie der Friede Art. XVII. §. 3 verordnet;

Quod contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum aut clauſulam nullae proteſtationes, vel quocunque

no-

nomine, aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uſpiam contra hanc transactionem in petitorio, aut poſſeſſorio, ſeu inhibitorii, ſeu alii proceſſus, vel commiſſiones unquam decernantur;

ſo muß auch der Deputations-Schluß vom 5ten November 1650, weil er für einen Theil des Friedens gehalten werden muß, über alle Verwahrungen und Einreden erhaben ſeyn. In dieſer entſchiedenen Sache können weder Prozeſſe, weder Commiſſionen erkennt werden. Fruchtlos, wie alle Verſuche gegen den Friedensſchluß, müßten alſo die Verwahrungen ſeyn, welche das Haus Brandenburg gegen dieſen Deputations-Schluß einlegte. — Fruchtlos müſſen und werden ſie noch jetzt ſeyn; kein Reichsgericht wird die nichtigen Einreden anhören, oder meinem Hochſtifte zumuthen, gegen den klaren Inhalt des Friedens auf dergleichen Eingelenke nur zu antworten. Mit gleichem Vertrauen darf Ich von der hohen Reichsverſammlung erwarten, daß ſie eingedenk ihrer Pflicht, die ſicherſte Stütze der Conſtitution, den Weſtphäliſchen Frieden aufrecht zu erhalten, alle Zweifel und Einreden gegen den beſagten Schluß ohne Weiteres verwerfen werde.

Ich muß daher nochmahl feyerlich und unwiderruflich erklären, daß weder die Kitzinger- weder die eilf Pfarreyen-Sache jemahls ein Gegenſtand eines

Vergleiches zwiſchen dem Hauſe Brandenburg und meinem Hochſtifte ſeyn könne. Vielmehr muß Ich mein Erſuchen wiederhohlen, daß es Euer ꝛc. gefällig ſeyn wolle, hiervon keine weitere Erwähnung zu machen, und in Bezug auf mein Hochſtift Alles in den Stand ſetzen zu laſſen, wie er vor dem Regierungs-Antritte des Königs in den Fränkiſchen Fürſtenthümern war. Nur unter dieſer Bedingniß iſt mein Wunſch noch immer derſelbe, die wechſelſeitigen nachbarlichen Verhältniſſe durch Verträge zu berichtigen.

Die Hoffnung, daß es zu dieſer freundſchaftlichen Berichtigung der nachbarlichen Verhältniſſe noch kommen werde, iſt Mir ſo theuer, daß Ich Mich ungern dem Gedanken überlaſſe, Hülfe bey den Reichsgerichten zu ſuchen.

Ich muß indeſſen Euer ꝛc. doch erſuchen, Mir hierüber eine bald gefällige Erklärung zugehen zu laſſen, um in dem unverhofften Falle einer verneinenden Antwort Mir das gebührende Recht bey den Reichsgerichten zu verſchaffen.

Wie immer der Inhalt Dero Erklärung ſeyn mag, werden die Geſinnungen jener unbegrenzten Werthſchätzung unverändert bleiben, mit welchen Ich bin ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Groß von Trockau, Otto Philipp, 1761-1831 / Groß von Trockau, Otto Philipp / Seuffert, Johann Michael,

Uebersicht der dem Hochstifte Würzburg von den königlich Preußischen Fürstenthümern in Franken zugefügten Beeinträchtigungen nebst einem Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg an den königl. Preuß. Minister Freyherrn von Hardenberg de dato Werneck den 12. August 1797

[Würzburg] 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.60
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746826-0
VD18 10659455